



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. 00120

RPA/Mm/br

Bern, 6. Februar 1986

Ue 10

A. Aus den Akten

Gemeinde:

Zwingen

Gegenstand:

Ueberbauungsplan "Fussgängerunter-
führung Baselstrasse"

Oeffentliche Auflage:

1. Mai 1985 - 31. Mai 1985

Gemeindebeschluss:

28. Juni 1985

Einsprachen:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
zurückgezogen am 8. Oktober 1985
3. [REDACTED]
zurückgezogen am 19. November 1985

Rechtsverwahrungen:

keine

Gemeindebeschwerden:

keine

B. Erwägungen

1. Am 1. Januar 1986 ist das neue Bau- und Planungsrecht des Kantons Bern in Kraft getreten. Nach den allgemeinen Regeln des Uebergangsrechts und Art.

2 SchlT ZGB findet das neue Recht Anwendung auf alle jene Tatbestände, die sich nach seinem Inkrafttreten verwirklichen; hingegen wird das neue Recht nicht angewendet auf jene Tatbestände, die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen wurden. Hängige Verfahren, wie die vorliegende Genehmigung eines Ueberbauungsplanes, der von der Gemeinde schon im Jahre 1985 beschlossen wurde, aber von der kantonalen Baudirektion erst im Jahre 1986 genehmigt werden kann, werden gemäss Art. 149 Abs. 2 BauG 1985 nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Denn die Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung nach Art. 61 BauG 1985 (bzw. nach Art. 44 BauG 1970) soll gewährleisten, dass die kommunalen Vorschriften im Zeitpunkt ihres Erlasses dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht entsprechen und zweckmässig sind (vgl. Aldo Zaugg, der Uebergang zum neuen bernischen Bau- und Planungsrecht BVR, S. 413 ff.).

2. Nach Art. 44 BauG genehmigt die kantonale Baudirektion den Erlass von Ueberbauungsplänen, soweit diese den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Unzweckmässige oder gesetzwidrige Vorschriften kann sie im Genehmigungsverfahren ändern, wobei sie auch über die unerledigten Einsprachen entscheidet.
3. Der zur Genehmigung vorliegende Ueberbauungsplan soll die Erstellung einer sicheren Strassenüberquerung für die Fussgänger ermöglichen. Die Bewohner des Gebietes "Hart" müssen, wenn sie das Dorfzentrum (Schulen, Verwaltung, Läden) zu Fuss erreichen wollen, die stark befahrene Baselstrasse überqueren. Aus diesem Grund haben Einwohner von Zwingen mittels einer Initiative verlangt, dass eine sichere Fusswegverbindung zwischen dem Kugelweg und dem Weidenweg erstellt werde. Nach Prüfung verschiedener Varianten wurde die vorliegende Fussgängerunterführung bevorzugt. Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern wie auch das Tiefbauamt haben dem vorliegenden Ueberbauungsplan zugestimmt. Dieser erweist sich im Hinblick auf die Verkehrssicherheit als zweckmässig, er liegt im öffentlichen Interesse und ist gesetzmässig. Er ist gemäss Art. 44 BauG zu genehmigen.

4. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die kantonale Baudirektion gemäss Art. 44 Abs. 3 BauG auch über die unerledigten Einsprachen zu entscheiden. Unerledigt sind alle jene Einsprachen, die von den Einsprechern nicht bedingungslos zurückgezogen oder in eine Rechtsverwahrung umgewandelt bzw. die nicht durch den Gemeindeversammlungsbeschluss gegenstandslos wurden. Die Genehmigungsbehörde auferlegt sich dabei aber eine gewisse Zurückhaltung. Denn die öffentlich-rechtliche Ordnung der Ueberbauung des Gemeindegebietes und dessen Erschliessung ist Sache der Gemeinden (Art. 13 BauG). Deshalb hat die Baudirektion lediglich zu prüfen, ob sich der Entscheid der Gemeinde mit vernünftigen Gründen halten lässt, ob er gesetz- und zweckmässig ist und ob nicht private Interessen unverhältnismässig beeinträchtigt werden. Insbesondere darf die Genehmigungsbehörde nicht nach noch besseren Lösungen suchen, zwischen verschiedenen zweckmässigen Lösungen, die einerseits von der Gemeinde und andererseits von den Einsprechern vorgeschlagen werden, frei wählen oder ihr Ermessen anstelle desjenigen der Gemeinde setzen (vgl. BVR 1984 S. 13 ff. und 1981 S. 83 ff.).
- 4.1 Die Einsprecher Nrn. 2 und 3 haben ihre Einsprachen am 8. Oktober 1985 bzw. am 19. November 1985 zurückgezogen. Auf diese Einsprachen ist gemäss Art. 44 Abs. 3 BauG nicht mehr einzutreten.
- 4.2 [REDACTED] erhob am 28. Mai 1985 Einsprache mit der Begründung, die Erstellung der Fussgängerunterführung und des Trottoirs würde bei einer Erweiterung des Betriebes eine Zufahrt zu ihren Grundstücken erheblich erschweren. Die vorgeschlagene Lösung gefährde indessen auch die Fussgänger, weil der Schwerverkehr auf ihrer Liegenschaft erheblich sei. An der Einigungsverhandlung vom 8. Oktober 1985 hat die Einsprecherin ergänzt, dass sie gegen eine Benützung der Unterführung durch Fahrräder und Motorfahrräder sei.

Es ist unbestritten, dass eine sichere Fussgänger Verbindung zwischen dem Gebiet Hart und dem Zentrum von Zwingen erstellt werden muss, da die Baselstrasse eine hohe Verkehrsfrequenz aufweist und die Fussgänger stark gefährdet. Aus diesem Grund haben denn auch rund 20 Einwohner mittels einer Initiative eine sichere Fussgänger Verbindung zwischen dem Kugelweg und dem Weidenweg verlangt. Nach der Prüfung verschiedenster Varianten (Druckampel, Lichtsignalanlage, Unterführung) wurde der Fussgängerunterführung, die mit dem vorliegenden Ueberbauungsplan sichergestellt werden soll, der Vorzug gegeben. Die Fussgängerunterführung kann nur am geplanten Ort realisiert werden. Das öffentliche Interesse an einer sicheren Ueberquerung der Baselstrasse durch die Fussgänger überwiegt eindeutig jenes der Einsprecherin. Die Nutzungsmöglichkeit der Parzellen Nrn. [REDACTED] werden durch die Fussgängerunterführung und das weiterführende Trottoir nur unwesentlich beeinträchtigt; denn die Erschliessung kann durch technische Massnahmen (Absenkung des Trottoirs) ermöglicht werden. Auch die Gefährdung der Fussgänger kann durch entsprechende Signalisation und bauliche Massnahmen auf ein Minimum reduziert werden.

Die Frage, ob die Fussgängerunterführung schlussendlich den Fussgängern vorbehalten bleiben soll oder auch von Fahrrädern und Motorfahrrädern benützt werden darf, ist nicht im vorliegenden Verfahren zu entscheiden. Die Benützung der Unterführung wird durch die entsprechende Signalisation geregelt werden.

Die Einsprache Nr. 1 ist demzufolge als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der von der Gemeindeversammlung von Zwingen am 28. Juni 1985 beschlossene Ueberbauungsplan "Fussgängerunterführung Baselstrasse" wird in Anwendung

von Art. 149 Abs. 2 BauG 1985 gemäss Art. 44 BauG 1970 genehmigt.

2. Auf die Einsprachen Nrn. 2 und 3 wird nicht eingetreten. Die Einsprache Nr. 1 wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
5. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Zwingen unter Beilage eines genehmigten Ueberbauungsplanes
 - den Einsprechern.

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des Ueberbauungsplanes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



G. Bürki, Regierungsrat

<u>TBA</u>	<u>WEA</u>	<u>RPA</u>
2 + 1 Plan	3	6 + 2 Pläne